

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HAUSER Office Management GmbH, München

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen zwischen der HAUSER Office Management GmbH, München (nachfolgend „HAUSER“ genannt) und anderen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „KUNDE“ genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionslisten von HAUSER.
2. Für Beratungsleistungen, die Vermietung von Geräten sowie deren Wartung und Reparatur gelten die jeweiligen Sonderbedingungen von HAUSER.
3. Entgegenstehende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HAUSER einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote von HAUSER sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. HAUSER kann Angebote von KUNDEN innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Angebots annehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Telefax, per e-mail oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.
3. Die Verantwortung für die Auswahl der Vertragsgegenstände und deren Eignung für die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt ausschließlich beim KUNDEN. Wünscht der KUNDE eine diesbezüglichen Beratung, hat er diese gesondert bei HAUSER in Auftrag zu geben oder sich durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
4. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von HAUSER begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch HAUSER. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung von HAUSER. Die Schriftform ist durch eine telekommunikative Übermittlung der betroffenen Erklärung nicht gewahrt.

§ 3 Leistungszeit

1. Von HAUSER angegebene Liefertermine und Leistungszeitpunkte sind verbindlich, es sei denn, sie werden von HAUSER ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Wird ein von HAUSER angegebener Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten, kann der KUNDE eine Nachfrist setzen. Die Nachfrist hat mindestens zwei Wochen zu betragen.
3. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden. Sie kann nur binnen zwei Wochen erklärt werden.

§ 4 Aufstellen und Inbetriebnahme gelieferter Waren

Das Aufstellen und die Inbetriebnahme gelieferter Waren anhand der Betriebsanleitung obliegt dem KUNDEN.

§ 5 Mitwirkung des KUNDEN, Datensicherung

1. Der KUNDE wirkt bei der Durchführung des Vertrages im erforderlichen und zumutbaren Umfang unentgeltlich mit.
2. Der KUNDE ist für die Sicherung seiner Daten und Programme selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter von HAUSER stets davon ausgehen, dass die bei der Vertragsabwicklung etwa betroffenen Daten den KUNDEN gesichert sind.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Tagen skontofrei zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der KUNDE in Verzug.
2. Während des Verzugs hat der KUNDE die Geldschuld mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Der KUNDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung von HAUSER an Dritte abtreten. § 354a HGB ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. HAUSER behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus diesem Vertrag und allen sonstigen ihr zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der KUNDE hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel, Eingriffe Dritter sowie insbesondere Pfändungen sind HAUSER unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls; eingreifende Dritte sind auf die Rechte von HAUSER hinzuweisen.
3. Der KUNDE ist bis zum Eigentumsverwerb weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung von Vertragsgegenständen berechtigt.
4. Der KUNDE ist auch dann zur Wahrung des Eigentums von HAUSER verpflichtet, wenn die Vertragsgegenstände nicht für sich selbst, sondern für Dritte bestimmt sind. Der KUNDE hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und auch ihm die Pflichten aus diesem § 7 zu Gunsten von HAUSER aufzuerlegen.

5. Der KUNDE ist berechtigt, die Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt an HAUSER bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. Der KUNDE ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt. HAUSER behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 8 Gewährleistung

1. HAUSER leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der KUNDE bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann.
2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers bleiben bei der Ermittlung der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit im Sinne der Ziffer 1 außer Betracht.
3. Der KUNDE hat HAUSER offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
4. Den KUNDEN trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines etwaigen Gewährleistungsanspruchs, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtszeitigkeit der Mängelrüge.
5. HAUSER leistet Gewähr nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
6. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der KUNDE unter den Voraussetzungen des Gesetzes Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem KUNDEN kein Rücktrittsrecht zu.
7. Erhält der KUNDE eine mangelhafte Montageverpflichtung, ist HAUSER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
8. Mängelansprüche des KUNDEN verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. HAUSER haftet gegenüber dem KUNDEN nur, soweit Schäden von HAUSER durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Darüber hinaus haftet HAUSER nur bis zur Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens und für solche Schäden, die HAUSER durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht hat.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Arten von Schadensersatzansprüchen, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung.
3. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet HAUSER gegenüber dem KUNDEN nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssummen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung betragen EUR 3.000.000,00 für Personen und Sachschäden. Auf Verlangen wird HAUSER dem KUNDEN Einsichtnahme in die Versicherungspolice der Betriebshaftpflichtversicherung gewähren. HAUSER wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten. Soweit die Versicherung im Einzelfall keine Deckung gewährt, ist HAUSER verpflichtet, selbst einzutreten.
4. Die Haftung für Subunternehmer, Mitarbeiter, Angestellte, sonstige Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten von HAUSER wird ebenfalls im obigen Umfang beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Haftung für übernommene Garantien, für Arglist oder eine Haftung für Personenschäden nicht aus.
5. Ansprüche gegen HAUSER auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren, sofern nicht Vorsatz vorliegt oder Personenschäden betroffen sind, in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 8 Ziffer 8) bleibt unberührt.

§ 10 Keine Nebenabreden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehende Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. In den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

HAUSER Office Management GmbH

Zielstattstraße 9, 81379 München

Telefon: (089) 45 20 54 6-0 Telefax: (089) 45 20 54 6-29 Stand: 21.5.2010